IG Klettern und Naturschutz in Rhein-Main e.V.

Christoph Deinet
Vorsitzender
Arthur-von-Weinberg-Str. 3
60438 Frankfurt a. M.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Referat IV 4
"Naturschutzrecht, Oberste Naturschutzbehörde“
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Frankfurt a. M., den 15.12.2022

Stellungnahme im Verbändeanhörungsverfahren zum Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG)

Die Interessengemeinschaft Klettern und Naturschutz in Rhein-Main e.V. ist eine im Jahr 1995 gegründete Interessenvertretung für den Klettersport in den hessischen und angrenzenden rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen. Die IG Klettern Rhein-Main ist Mitglied im Bundesverband IG Klettern e.V. und über diesen eingebunden in das Netzwerk des Kuratoriums Sport & Natur. Als ein Verein von Kletterern für Kletterer setzen wir uns für den Erhalt und die Pflege der heimischen Klettermöglichkeiten ein und fördern ein naturschonendes Klettern.

In der Folge nehmen wir Stellung zum vorliegenden Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) der Hessischen Landesregierung vom 4. Nov. 2022.

Forderungen an den Gesetzgeber in Bezug auf § 36 HeNatG

- Die in Hessen weit verbreiteten und nicht als gefährdet eingestuften Arten Uhu und Wanderfalke sind aus dem § 36 HeNatG herauszunehmen
- Sperrungszeiträume an Brutfelsen sind auf die jeweils artspezifischen Brutzeiträume zu begrenzen und müssen in Vereinbarungslösungen flexibel gehandhabt werden können
- Die etablierten Sperrungsregelungen an Kletterfelsen müssen Bestand haben
- Kooperative Vereinbarungslösungen, welche die Interessen des Artenschutzes und des Natursports in felsspezifischen Regelungen integrieren, müssen Vorrang vor pauschalen Regelungen im Landesnaturschutzgesetz haben

Desweiteren verweisen wir auf die Stellungnahmen des Bundesverbandes IG Klettern sowie des Kuratoriums Sport & Natur.

Interessengemeinschaft Klettern und Naturschutz in Rhein-Main e.V.

Christoph Deinet	Brigitte Hißnauer
Vorsitzender	Stellvertrende Vorsitzende

Inhaltsübersicht

1 § 36 HeNatG – Relevanz für den Klettersport 2
2 Forderungen und Empfehlungen an den Gesetzgeber 3
3 Betrachtung der Begründung zu § 36 5
4 Artenschutz von Uhu und Wanderfalke 9
5 Schutzkonzepte für Uhus und Wanderfalken an Kletterfelsen 13
6 Die Situation der Wanderfalken an den von § 36 betroffenen Kletterfelsen in Hessen 16
7 Zukünftige Auswirkungen des § 36 HeNatG auf den hessischen Klettersport 20
8 Die Geschichte der Kletterverbote in Hessen 23
9 Fazit 24
10 Anhang 25

1 § 36 HeNatG – Relevanz für den Klettersport

1.1 Entwurf des § 36 zum Schutz horstbewohnender Großvogelarten

§ 36 Schutz horstbewohnender Großvogelarten
(1) Unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften **ist es in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September verboten**, Horstbäume und **Brutfelsen von** Schwarzstörchen, Rotmilanen, **Uhus und Wanderfalken zu besteigen oder diese in einem Umkreis von 300 Metern** in ihrer Funktion als Fortpflanzungs-, Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten **durch Aufsuchen**, Filmen, Fotografieren, den Einsatz von Drohnen oder vergleichbare störende Handlungen **zu gefährden.**

(2) Zum Schutz der Horststandorte von Schwarzstörchen ist es darüber hinaus verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes auf sonstige Weise zu verändern,
2. in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort forstwirtschaftliche Arbeiten durchzuführen,
3. die Jagd auszuüben, mit Ausnahme der Nachsuche, oder
4. jagdliche Einrichtungen zu errichten.

Die untere Forstbehörde unterrichtet die oder den Waldbesitzenden von Horststandorten des Schwarzstorchs. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes gehen den Verboten nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 vor, sofern der Schutzzweck durch diese erreicht werden kann. Die obere Naturschutzbehörde kann entsprechende Maßnahmen vereinbaren.

(3) Auf Antrag einer durch die Verbote des Abs. 2 in ihren Rechten betroffenen Person kann die die obere Naturschutzbehörde, nach Beratung durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, im Einzelfall Ausnahmen von den Schutzzonen und der Schutzfrist nach Abs. 2. zulassen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

1.2 Relevanz für den Klettersport

§ 36 zum Schutz horstbewohnender Großvogelarten formuliert für alle Brutfelsen des Uhus und des Wanderfalken ein zehnmonatiges Verbot von Dezember bis September des Folgejahres, diese Felsen zu besteigen, sowie ein Betretungsverbot in einem Radius von 300m um den Horststandort im gleichen Zeitraum.

Diese gesetzliche Regelung hätte zur Folge, dass an allen hessischen Kletterfelsen, an denen im Frühjahr Uhus oder Wanderfalken brüten oder die grundsätzlich als Brutplatz gelten, nur noch in den Monaten Oktober und November geklettert werden dürfte. Aufgrund der üblichen Wetterbedingungen im Spätherbst würde dieses praktisch ein vollständiges Kletterverbot an den in Frage kommenden Felsen bedeuten. Konkret betroffen wären in Hessen vor allem die drei größten und bedeutendsten Kletterziele, die Klettersteinbrüche von Heubach, Hainstadt und dem Silberwald. An allen diesen Kletterfelsen brüten Wanderfalken regelmäßig erfolgreich (Heubach, Silberwald) oder zumindest bis zur Vertreibung durch den Uhu (Hainstadt). Zur Sicherstellung ungestörter Bruten waren bislang allein temporäre Sperrungen während der Brutzeit im Frühjahr ausreichend.

Eine detaillierte Betrachtung der Auswirkungen des praktisch vollständigen Kletterverbots der drei wichtigsten hessischen Kletterziele auf den Klettersport in Hessen erfolgt in Abschnitt 7.

2 Forderungen und Empfehlungen an den Gesetzgeber

Wir fordern, den § 36 zum Schutz horstbewohnender Großvogelarten auf die tatsächlich besonders gefährdeten Arten zu beschränken, und deren artspezifische Ansprüche an Lebensraum und Horstumfeld und die sich daraus ergebenden Schutzbedürfnisse individuell für jede Art zu formulieren. Da Uhu und Wanderfalke in Hessen wie in ganz Deutschland nicht gefährdet sind, sondern vielmehr eine stabile Population auf hohem Bestandsniveau aufweisen, besteht kein Bedarf, den bisher praktizierten Artenschutz für diese Arten pauschal zu verschärfen.

Ferner empfehlen wir grundsätzlich, die in diesem Gesetz formulierten Regelungen zum Schutz von besonders gefährdeten Großvogelarten als Standard zu setzen, die im konkreten Einzelfall angepasst werden müssen. In Absprache zwischen zuständiger Naturschutzbehörde und Nutzungsberechtigten werden diese Anforderungen an die spezifischen Bedingungen des Standorts im Rahmen des Vertragsnaturschutzes angepasst.

Unsere Forderungen und Empfehlungen

- Wir fordern, die nachweislich aller vorliegenden Daten nicht als gefährdet einzuordnenden, weit verbreiteten und hochgradig flexiblen Arten Uhu und Wanderfalke (s. Abschnitt 4 ff.) aus § 36 herauszunehmen.
    - Schutzregelungen für Uhu und Wanderfalke an einzelnen Kletterfelsen sollten wie bisher Standort-individuell lokal geregelt werden.

- Klettersport an Brutfelsen des Uhu und des Wanderfalken unter Einhaltung der von den Kletterern mit breiter Akzeptanz mitgetragenen temporären Kletterverbote während der Brutperiode, fällt nicht unter § 44 BNatschG, da damit nachweislich keine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 2 BNatschG einhergeht (s. Abschnitt 4 ff.)

- Alle in § 36 aufgeführten Regelungen müssen nach den artspezifischen Bedürfnissen sowie auf der Basis der konkreten Bestandsgefährdung der einzelnen Arten differenziert werden.
  - Dabei muss vor allem zwischen der gefährdeten und sensiblen Art Schwarzstorch einerseits und nicht oder weniger gefährdeten Arten andererseits unterschieden werden.
  - Dies entspricht auch den in der Begründung des Gesetzes explizit genannten, beispielgebenden Naturschutzgesetzen der Bundesländer Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern.
- Sollten Uhu und Wanderfalke weiterhin in § 36 explizit genannt werden, sind die Sperrungszeiträume und damit die Dauer der Kletterverbote an bekletterten Brutfelsen auf die Dauer der arttypischen Brutzeiträume zu begrenzen.
  - Dies entspricht auch den in der Begründung des Gesetzes explizit genannten, beispielgebenden Naturschutzgesetzen der Bundesländer Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern, sowie der jahrzehntelang erfolgreich gelebten Praxis in allen deutschen Großklettergebieten sowie in EU-Nachbarstaaten und weltweit.
- Sollten Uhu und Wanderfalke weiterhin in § 36 explizit genannt werden, muss sichergestellt sein, dass die etablierten Sperrungsregelungen weiterhin Bestand haben
- Sollten Uhu und Wanderfalke weiterhin in § 36 explizit genannt werden, empfehlen wir die etablierten und bewährten Regel-Schutzzeiträume aus dem Nördlichen Frankenjura zu übernehmen (s. Abschnitt 5.2.3).
  - Uhu: 01.01. bis 31.07.
  - Wanderfalke: 01.02. bis 30.06.
- Kooperative Vereinbarungslösungen, welche die Interessen des Artenschutzes und des Natursports in felsspezifischen Regelungen integrieren, müssen als Regelfall vorgegeben werden und Vorrang haben vor pauschalen Regelungen im Landesnaturschutzgesetz
- Wie jedes Gesetz muss auch das HeNatG hinreichend bestimmt sein: es sollte daher keine unbestimmten Begriffe verwenden wie etwa „Fortpflanzungsstätte“ oder „Ruhestätte“, deren exakte Verortungen im konkreten Einzelfall unklar und nicht belegbar sind, die jedoch dazu geeignet sind, die Rechte Dritter einzuschränken.
- Das Gesetz muss das am 15. Juni 2018 in die Hessische Landesverfassung aufgenommene Staatsziel „Schutz und Förderung des Sports“ angemessen berücksichtigen. Die Ziele und Interessen des Artenschutzes sowie des Staatsziels „Schutz und Förderung des Sports“ müssen konkret gegeneinander abgewogen werden. In § 36 sollte sich dies darin ausdrücken, dass Artenschutzmaßnahmen auf das zwingend Notwendige beschränkt bleiben, um den Fortbestand des Klettersports als wertvolle Natursportart in Hessen auch für die Zukunft zu sichern (s. Abschnitt 7.2).

3 Betrachtung der Begründung zu § 36

3.1 Bezug auf § 44 BNatschG

Zur Begründung des neuen § 36 zum Schutz horstbewohnender Großvogelarten wird eine notwendige Konkretisierung des § 44 Abs. 4 des BNatschG „in Bezug auf den Schutz einiger besonders *gefährdeter* horstbewohnender Großvogelarten“ durch das Hessische Naturschutzgesetz angeführt. § 44 Abs. 4 BNatschG formuliert die rechtlichen Grenzen, in denen eine land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Flächennutzung unter Beachtung des Schutzes besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten möglich ist. Eine Relevanz dieses Absatzes für den Natursport ist nicht gegeben.

§ 44 Abs. 1, Satz 2 BNatschG

(1) Es ist verboten …

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; **eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert**.

Es ist offensichtlich, dass die Auswirkungen der im Entwurf des § 36 festgeschriebenen festen, zehnmonatigen Sperrzeit auf den Klettersport nicht bedacht wurden. Eine Abwägung der zur Erreichung der Schutzziele in § 36 formulierten Maßnahmen und der Rechte der Natursportler fand erkennbar nicht statt. Durch die explizite Bezugnahme auf § 44 Abs. 4 des BNatschG, anstatt auf dessen Abs. 2 wird hingegen deutlich, dass den Autoren des Gesetzentwurfs die Auswirkungen auf den Klettersport offensichtlich nicht bewusst waren. Inwieweit die im Entwurf des § 36 formulierten Artenschutzmaßnahmen das am 15. Juni 2018 in die Landesverfassung aufgenommene Staatsziel „Schutz und Förderung des Sports“ entgegenstehen, wurde somit ebenfalls nicht geprüft.

Dies impliziert zwangsläufig einen Abwägungsmangel des Gesetzes.

Dass Klettern an Brutfelsen außerhalb der Brutperiode nicht geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten Uhu und Wanderfalke zu verschlechtern, wird in dieser Stellungnahme detailliert in den Abschnitten 4.2 und 4.3 gezeigt.

3.2 Bezug zur Zahl von Jungtieren und Standorttreue

In der weiteren Begründung zu § 36 heißt es:

„Die genannten Großvogelarten sind langlebig mit einer geringen Zahl an Jungtieren. Langjährig besetzte Horste (oft über mehrere Generationen) tragen in hohem Maße zum Bruterfolg und damit zum Erreichen eines europarechtlich gebotenen und im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben nachzuweisenden günstigen Erhaltungszustand bei. Insofern ist die Regelung aus artenschutzrechtlicher Sicht zweckmäßig und geboten.“

Diese Ausführungen gehen an der Realität der Populationen der Wanderfalken und Uhus in Hessen wie in ganz Deutschland vollkommen vorbei.

Grundsätzlich muss festgehalten werden:

- Weder Wanderfalken noch Uhus sind in Hessen oder in ganz Deutschland „besonders gefährdet“
- Weder Wanderfalken noch Uhus stehen auf der Roten Liste gefährdeter Arten; die in der Roten Liste für Hessen von 2016 [5] genannten Prognosen für die Bestände lauten für beide Arten „kurzfristig stark steigend“ sowie „langfristig deutliche Bestandszunahme“[1]
- Die Bestandszahlen in Hessen sind mit über 150 Revierpaaren des Wanderfalken und über 250 Revierpaaren des Uhu so hoch wie noch nie in der Geschichte (s Abb. 1)
- Die Zahl der Wanderfalken-Brutpaare liegt in Hessen heute ca. fünf- bis sechsmal höher als in den 1950er Jahren vor dem Niedergang durch die DDT-Krise (Brauneis 2020 [1])
- Die Zahl der nachgewiesenen Jungvögel von Wanderfalken und Uhus in Hessen war 2019 so hoch wie nie:
  „[…] für das Jahr 2019 [konnten] die beiden Artbearbeiter […] **die in Hessen bis dahin nicht gekannten Nachwuchsraten von 208 bis 216 jungen Uhus und 214 jungen Wanderfalken** nachweisen.“ (Brauneis 2020 [1])

Die in der Begründung angeführte „ geringe Zahl an Jungtieren“ entspricht somit nicht dem Stand der von anerkannten Wanderfalken- und Uhu-Experten genannten Zahlen. So ergeben sich beispielhaft aus den von Brauneis 2020 [1] für das Jahr 2019 in Hessen genannten Daten folgende Reproduktionsraten (juv./besetztes Revier)[2]:

- Uhu: 0,8
- Wanderfalke: 1,4

Beide Werte stellen im Vergleich zu den langjährigen Mitteln der Reproduktionsraten der Art auch aus anderen Bundesländern vollkommen normale Durchschnittswerte dar, die stabile und weiter ansteigende Populationen gewährleisten. (Vergl. Abschnitt 4.3)

Ferner muss festgehalten werden, dass Wanderfalken und Uhus in der Standortwahl weit flexibler sind, als noch vor wenigen Jahren für möglich gehalten wurde.

„Die unerwartet schnell vollzogenen Bauwerksbesetzungen durch den Wanderfalken, bzw. die Verdrängung dorthin, haben etwas mit der Zunahme und der Ausbreitung des Uhus zu tun und nicht zuletzt auch mit dessen Flexibilität.“ (Brauneis 2020 [1])

„Auch der Uhu hat inzwischen gelernt, unter den Brücken von ICE-Strecken auf Nistunterlagen zu brüten, die eigentlich für den Wanderfalken gedacht waren. […] Auch Brutplätze an anderen Bauwerken besiedelt der Uhu inzwischen erfolgreich. ***Hessenweit sind Bruten der Art in alten Greifvogelhorsten heute schon fast die Regel, auch Bodenbruten werden beobachtet. Gelpke (2019) zufolge kann die Eule mittlerweile praktisch überall auftauchen und brüten.“*** (Brauneis 2020 [1])

Die in der Begründung genannte Darstellung, dass „langjährig besetzte Horste (oft über mehrere Generationen) [...] in hohem Maße zum Bruterfolg“ beitragen, mag zwar faktisch nicht falsch sein, jedoch wird aus den oben zitierten Beobachtungen ersichtlich, dass der damit nahegelegte Umkehrschluss, ein Bruterfolg, sei ohne eine langjährige Standorttradition gefährdet oder gar unmöglich, falsch ist.

[1] Die Rote Liste legt für den kurzfristigen Trend ein Zeitraum von 25 Jahren fest, für den langfristigen Trend einen Zeitraum von 100 Jahren.

[2] juv.: Vögel im juvenilen Stadium, oder auch „Jungvögel“.

Ob die im Entwurf des § 36 des HeNatG festgelegte fixe, zehnmonatige Sperrzeit im Verbund mit einem Betretungsverbot im Umkreis von 300m um Uhu- und Wanderfalkenbrutplätze aus artenschutzrechtlicher Sicht geboten sind, erscheint daher mehr als fragwürdig.

In der Nichtberücksichtigung der Erkenntnisse des Uhu- und Wanderfalkenmonitorings der vergangenen Jahrzehnte manifestiert sich ein weiterer Abwägungsmangel.

3.3 Bezugnahme auf die Landesnaturschutzgesetze Schleswig-Holsteins, Mecklenburg-Vorpommerns und Thüringens

Abschließend werden in der Begründung zu § 36 die § 28b SHNatSchG, § 23 Abs. 4 MVNatSchG und § 20 THNatSchG als beispielgebend angeführt. Die Darstellung jedoch, die genannten „Länderregelungen" seien mit dem vorliegenden Entwurf des § 36 HeNatG „vergleichbar", ist zumindest grob irreführend.

Es zeigt sich jedoch, dass keines der genannten Naturschutzgesetze der Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen vergleichbare – also ähnliche – Regelungen beinhaltet. Insbesondere der im Entwurf des § 36 HeNatG definierte Sperrungszeitraum von zehn Monaten findet sich in keinem der in der Begründung referenzierten Gesetze.

3.3.1 Thüringer Naturschutzgesetz

§ 20 THNatSchG enthält explizit nach Arten differenzierte Sperrfristen, die zudem nur die spezifischen Brutperioden im Frühjahr abdecken. Ferner gilt ein 300m-Sperradius explizit nur für Adler und Schwarzstörche. Für alle anderen aufgeführten Arten, darunter Wanderfalke und Uhu, gelten hingegen 100m-Sperrradien.

> **§ 20 ThürNatG - Horstschutz**
>
> Unbeschadet weiter gehender Rechtsvorschriften ist es verboten,
>
> 1. Brutfelsen und Horstbäume von Großvögeln zu beseitigen und in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September Bäume und Felsen mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen,
> 2. Nistplätze, die aktuell besetzt sind oder im Vorjahr besetzt waren, von
>   a) Seeadlern und Uhus in der Zeit vom 01.01. bis 31.07.,
>   b) **Wanderfalken**, Schwarzstörchen und Kranichen in der Zeit vom **15.02. bis 31.08.**,[3]
>   c) Rotmilanen und Fischadlern in der Zeit vom 01.04. bis 31.07.,
>
> durch Aufsuchen, Filmen, Fotografieren, den Einsatz von Drohnen oder vergleichbare Brut und Aufzucht störende Handlungen in einem Umkreis von 100 Metern, **bei Adlern und Schwarzstörchen von 300 Metern** zu gefährden,
>
> 3. Nistplätze von Adlern, Wanderfalken, Schwarzstörchen, Kranichen, Uhus und Rotmilanen, die aktuell besetzt sind oder im Vorjahr besetzt waren, durch Freistellen von Brutbäumen, Anlegen von Sichtschneisen oder andere, den Charakter des unmittelbaren Horstbereichs verändernde Maßnahmen in einem Umkreis von 100 Metern zu beeinträchtigen.

[3] Dass hier dem Wanderfalken eine einen Monat längere Brutperiode zugemessen wird als dem Uhu, erscheint einer Verwechslung geschuldet zu sein. Im allgemeinen Verständnis der artspezifischen Bedürfnisse der beiden Arten ist Konsens, dass Uhus im Durchschnitt eine längere Brutzeit beanspruchen als Wanderfalken.

Von den Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen.

3.3.2 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Im Gegensatz zum Entwurf des § 36 HeNatG definiert § 28 MVNatSchAG zwei Horstschutzzonen mit Radien von 100 bzw. 300m, allerdings nur für Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche in der Brutzeit vom 1. März bis 31. August. Uhus sind nicht genannt. Die definierten Sperrzonen schränken allein land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen sowie die Jagd ein.

§ 23 NatSchAG M-V – Artenschutz

(4) Gemäß § 54 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten; in der für die Jagdausübung freien Zeit ist die Benutzung mobiler jagdlicher Einrichtungen zulässig.

3.3.3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

Im Gegensatz zum Entwurf des § 36 HeNatG bezieht sich § 28 SHNatSchG auf Schwarzspechte, Schwarzstörche, Graureiher, Seeadler, Rotmilane und Kraniche. Wanderfalke und Uhu werden nicht aufgeführt.

§ 28b LNatSchG SH – Horstschutz

Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften ist es verboten, die Nistplätze sowie dort befindliche Bruten von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden. Von dem Verbot in Satz 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen.

3.3.4 Fazit

Der explizite Vergleich des Entwurfs von § 36 HeNatG mit den als „vergleichbar“ referenzierten Naturschutzgesetzen der Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen zeigt, dass hier allenfalls der in den verschiedenen Gesetzen genannte maximale Sperrungsradius von 300m für Schwarzstörche pauschal auch für Uhus und Wanderfalken übernommen wurde. Die im Entwurf des § 36 HeNatG genannte zehnmonatige Sperrfrist findet

dagegen kein Vorbild in den genannten Naturschutzgesetzen der anderen Bundesländer. Die in den Naturschutzgesetzen Thüringens und Schleswig-Holsteins explizit definierten Sperrungszeiträume während der artspezifischen Brutzeiträume im Frühjahr werden damit ohne jede Begründung auf ca. die doppelte Dauer ausgedehnt.

Im Ergebnis führt der Vergleich der Regelungen des Entwurfs des § 36 HeNatG einerseits mit den § 28b SHNatSchG, § 23 Abs. 4 MVNatSchG und § 20 THNatSchG andererseits zu der Feststellung, dass die referenzierten Regelungen der anderen Bundesländer für den Entwurf des HeNatG nicht beispielgebend waren. Der in der Begründung insinuierte Vorbildcharakter der Gesetze der anderen Bundesländer ist falsch und somit hinfällig.

In der Begründung zum Entwurf des § 36 HeNatG fehlt insgesamt jedweder Bezug auf eine Bewertung der aktuellen Bestandssituationen sowie der prognostizierten Bestandsentwicklungen der betrachteten Arten. Die rein formalistisch-generisch formulierte Begründung wird weder den unterschiedlichen Bedürfnissen der Arten Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Wanderfalke an ihre Brutstandorte und deren Umfeld gerecht, noch der sehr unterschiedlichen Bedrohungslagen für die jeweiligen Bestände. Im Hinblick auf die mit den pauschalen Sperrungsregelungen einhergehenden gravierenden Eingriffe in die Rechte von Nutzungsberechtigten sowie in die Rechte erholungsuchender Bürger impliziert dies ebenfalls einen Abwägungsmangel.

4 Artenschutz von Uhu und Wanderfalke

Der Klettersport hat auf die Populationen von Uhu und Wanderfalke in Hessen und in Deutschland keinen Einfluss. Der Niedergang der Bestände durch exzessive Jagd und die DDT-Katastrophe ebenso wie die nachfolgende Erholung durch die überaus erfolgreichen Nachzucht- und Wiederansiedelungsprogramme erfolgte nachweislich vollkommen unabhängig von der Entwicklung des Klettersports.

§ 44 Abs. 1, Satz 2 BNatschG bestimmt für den Schutz der europäischen Vogelarten ein Verbot aller Handlungen, die eine erhebliche Störung darstellen. Eine „erhebliche Störung“ wird wie folgt definiert: **„[…] eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“**

Anhand der vorliegenden Daten über Bestände und Nachwuchsraten von Uhu und Wanderfalke der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON)[4] ist eine solche „Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art“ nicht erkennbar, weder durch Klettersport oder andere Natursportarten. Tatsache hingegen ist, das der Bestand der Arten Uhu und Wanderfalke in Hessen auf sehr hohem Niveau vollkommen gesund und stabil ist.[5] Der Bestand an Uhus nimmt immer noch weiter zu. Der Bestand an Wanderfalken nimmt ebenfalls weiter zu, allerdings etwas langsamer, da der Wanderfalke zunehmend durch den Konkurrenten und Fressfeind Uhu eingeschränkt wird. Die Bestandsprognose für beide Arten lautet ausweislich der aktuellen Roten Liste für Hessen [5] für beide Arten „stark steigend“.

Ein Einfluss des Klettersports auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten Uhu und Wanderfalke war zu keinem Zeitpunkt gegeben (s. Abschnitt 4.2 und 4.3).

[4] Brauneis (2020).

[5] Aktuell gibt es in Hessen rund sechsmal so viele Wanderfalkenbrutpaare, als vor dem Niedergang durch DDT (Brauneis 2020).

4.1 Bestandsentwicklung in Deutschland

Nach den erfolgreichen Wiederansiedelungsprogrammen nach der DDT-Katstrophe im Verlauf der 1980er und 1990er Jahre sind die Populationen von Uhu und Wanderfalke seit Ende der 1990er Jahre nicht mehr gefährdet. Während Uhus auch in Hessen durch gnadenlose Bejagung bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts ausgestorben waren (Brauneis 2020 [1]) erfolgte der Todesstoß für die Population der Wanderfalken durch den Einsatz des extrem langlebigen Insektizids DDT in der Landwirtschaft von Ende des 2. Weltkrieges bis zu dessen Verbot im November 1972. DDT führte bei den am Ende der Nahrungskette stehenden Greifvögeln zu dünnschaligen Eiern und in der Folge zu einem dramatischen Einbruch der Bestände.

Zur Rettung der Wanderfalken und zur Wiederansiedelung des Uhus wurde in Hessen wie in ganz Deutschland ein einzigartiges und im Ergebnis einzigartig erfolgreiches Auswilderungs- und Wiederansiedlungsprogramm durchgeführt. Dadurch erholten sich die Bestände nach dem Verbot von DDT ab Mitte der 1970er Jahre rasch. Bereits *„im Jahre 1998 war mit 26 Paaren der ehemalige Wanderfalkenbestand von Hessen vor dem Niedergang (ca. 25 bis 30 Brutpaare) wieder erreicht.“* (Brauneis 2020 [1])

Zeitlich parallel erlebte der Klettersport in den deutschen Mittelgebirgen vor allem im Verlauf der 1990er Jahre einen enormen Popularitätsschub. Seit dieser Zeit steht zweifelsfrei fest, dass der Klettersport an Mittelgebirgsfelsen unter Einhaltung der allseits akzeptierten Regel, an Brutfelsen nicht während der Brutperiode zu klettern, keine Auswirkungen auf die Populationen von Uhu und Wanderfalke hat.

4.2 Bestandsentwicklung in Hessen

Die Bestandsentwicklung des Uhus und des Wanderfalkens in Hessen erfolgte analog zur Erholung der Bestände bundesweit. Die starke Zunahme an Kletterern in Hessen in exakt dem gleichen Zeitraum hatte keinerlei Einfluss auf die sich sehr schnell erholenden Bestände (s. Abb. 1).

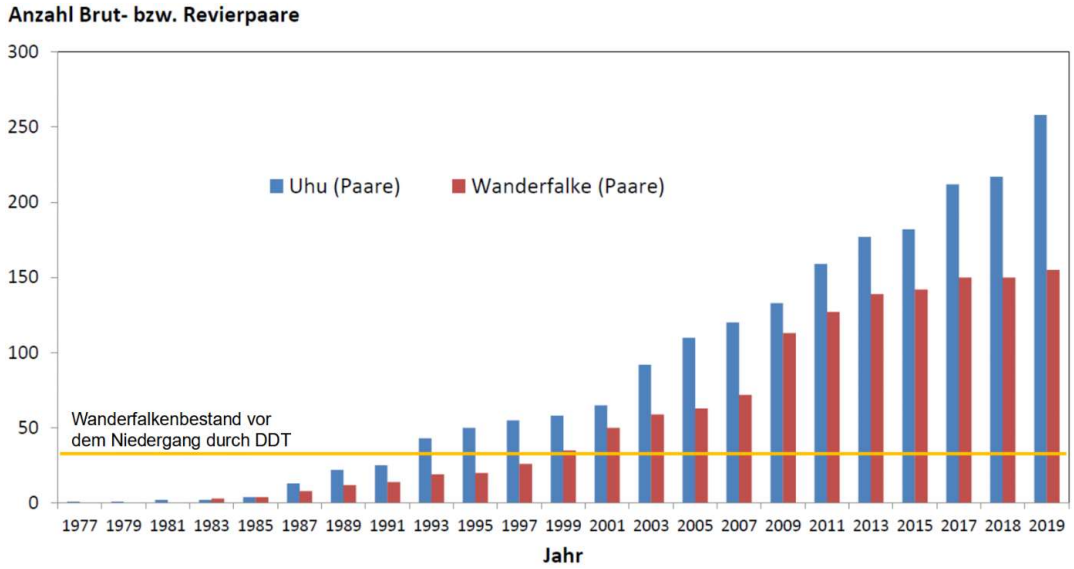

Abb. 1: Bestandsentwicklung von Uhu und Wanderfalke in Hessen. Uhu von 1977 bis 2019, Wanderfalke von 1983 bis 2019. (Brauneis 2020 [1])[6]

[6] Datenquellen: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Hormann, Gelpke, Sommerhage), Brauneis, Dach.

Auch die Erschließung der Sandsteinbrüche des nördlichen Odenwalds für den Klettersport, zunächst Hainstadt und Höchst (heute auf Privatgrund und gesperrt), später dann Silberwald, konnte den überaus schnell wiedergenesenden Uhu- und Wanderfalkenbeständen nichts anhaben.

Ausweislich der von W. Brauneis (HGON) im Jahr 2020 publizierten Zahlen [1], weißt Hessen heute folgende Bestände aus (s. Abb. 1):

- Uhu: über 260 Paare
- Wanderfalke: über 150 Paare

Der aktuelle Bestand an Wanderfalkenbrutpaaren liegt damit bei ungefähr dem Sechsfachen des ursprünglichen Bestandes vor der DDT-Katastrophe, den Brauneis für die Zeit vor dem Niedergang der Population für Hessen mit 25-30 angibt! (Brauneis 2020 [1])

Der Bestand an Uhubrutpaaren ist weiterhin stark im Anstieg begriffen, während die Zahl der Wanderfalken nur noch wenig ansteigt. Es zeigt sich, dass Uhus flexibler bei der Brutplatzwahl sind. Wanderfalken sehen sich offensichtlich bereits einem spürbaren Populationsdruck durch ihren Fressfeind, dem Uhu, ausgesetzt.

„Dass sowohl Uhu als auch Wanderfalke in einem Felsenrevier erfolgreich brüten, ist selten und dass dabei auch junge Wanderfalken erfolgreich ausfliegen, ist die absolute Ausnahme (Hechler 2005). Im Regelfall schlägt der Uhu – eben ein Fressfeind des Wanderfalken – dessen Junge."
(Brauneis 2020 [1])

Jahr 2019	Bestand an Revierpaaren	nachgewiesene Jungvögel	Reproduktionsrate (juv./Revierpaar)
Uhu	ca. 260	ca. 212	0,8
Wanderfalke	ca. 155	214	1,4

Tab. 1: Bestandszahlen und Reproduktionsraten von Uhu und Wanderfalke in Hessen für das Jahr 2019. (Brauneis 2020 [1])

Neben den weiterhin kontinuierlich ansteigenden Bestandszahlen zeigen auch die Reproduktionsraten vollkommen stabile, gesunde Populationen. So lag nach Angaben von Brauneis [1] die Zahl der nachgewiesenen Jungvögel von Wanderfalken und Uhus in Hessen im Jahr 2019 so hoch wie nie zuvor beobachtet (s. Tab. 1).

4.3 Uhu und Wanderfalke im nördlichen Frankenjura

In Deutschlands beliebtestem, auch international bekannten Großklettergebiet, dem Nördlichen Frankenjura (Kerngebiet Fränkische Schweiz), werden alle von Uhus, Wanderfalken und Dohlen bebrüteten Felsen nur während der Brutperiode temporär für das Klettern gesperrt. Da die Vögel in der Wahl ihrer Brutfelsen sehr flexibel sind und immer wieder spontan von Jahr zu Jahr den Brutfelsen wechseln, werden die potentiellen Brutstandorte im Winter gesperrt und dann im zeitigen Frühjahr diejenigen Felsen wieder geöffnet, die nicht als Brutstandort auserkoren wurden. Die Festlegung über die Freigabe von Felsen oder gegebenenfalls auch die Aufnahme bislang noch unbekannter Standorte erfolgt in einvernehmlicher Absprache zwischen den Kletterverbänden der Die IG Klettern Frankenjura, Fichtelgebirge und Bayerischer Wald und des DAV sowie vor Ort engagierten Vertretern des Bayerischen Bunds für Vogelschutz (LBV).

Auch hier, im mit Abstand am stärksten frequentierten Klettergebiet Deutschlands, kann man in den Bestandszahlen und Reproduktionsraten des Uhus und des Wanderfalken keinen Einfluss des Klettersports erkennen (s. Abb. 2 und Abb. 3).

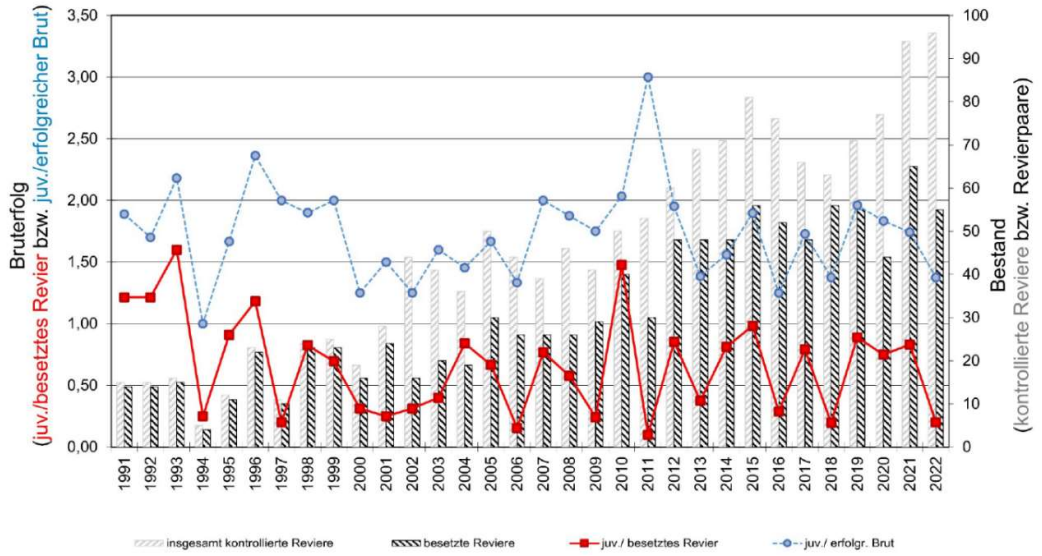

Abb. 2: Bestandszahlen und Reproduktionsraten des Uhu in der Fränkischen Schweiz[7] von 1991 bis 2022. [6]

Ähnlich wie in Hessen scheinen auch im Frankenjura die Uhus einen merkbaren Druck auf die Wanderfalkenpopulation auszuüben, da diese seit 2008 stagniert.

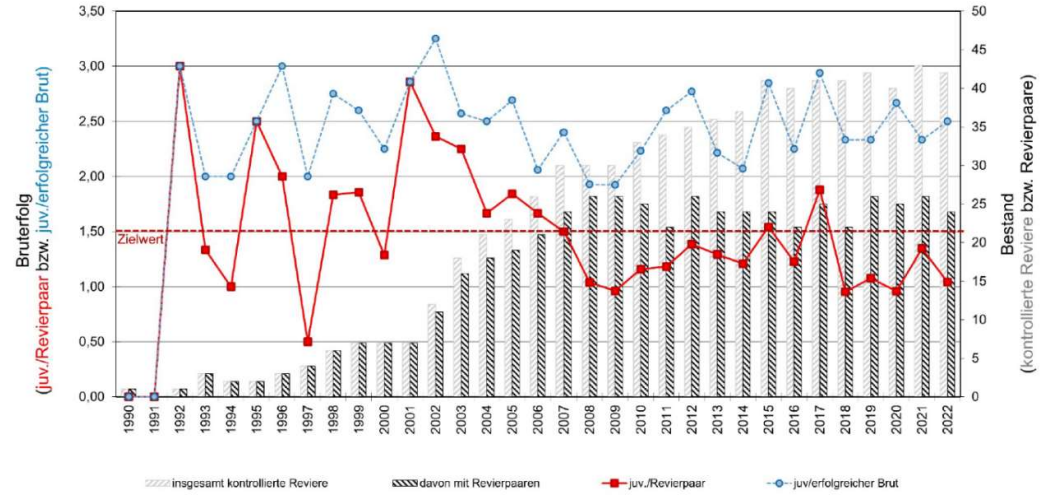

Abb. 3: Bestandszahlen und Reproduktionsraten des Wanderfalken im Nördlichen Frankenjura 1990 bis 2020. [6]

Die durchschnittlichen Reproduktionsraten (juv./Revierpaar) liegen ungefähr auf dem Niveau der 2019 für Hessen im Jahr 2019 festgestellten Raten.

Die Reproduktionsraten beider Arten schwanken natürlicherweise von Jahr zu Jahr zum Teil erheblich. Die wesentlichen Faktoren für diese Schwankungen sind:

- Verfügbarkeit von Nahrung – vor allem in der Aufzuchtzeit der Jungvögel (z.B. für Uhus: ist es ein „Mäusejahr“ oder nicht; für Falken: Zugriff auf Beutevögel - wetterabhängig)
- Witterungsbedingungen während der Brut- und Aufzuchtphase
- Prädatoren: Füchse, Marder und neuerdings auch Waschbären

[7] Die Fränkische Schweiz ist ein Teilgebiet des Nördlichen Frankenjuras.

5 Schutzkonzepte für Uhus und Wanderfalken an Kletterfelsen

5.1 Allgemeine Situation und Beispiele von außerhalb Hessens

Wie bereits in 4.3 am Beispiel des nördlichen Frankenjuras beschrieben, sind temporäre Sperrungen von Kletterfelsen oder auch nur einzelner Sektoren oder Routen in der Brutzeit von Uhus und Wanderfalken an deren Brutstandorten etablierte und über Jahrzehnte erfolgreich angewandte Schutzkonzepte.

In allen Großklettergebieten Deutschlands werden temporäre Sperrungen von Kletterfelsen in jahrzehntelanger, vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Kletterverbänden und Vogelschutzvereinigungen gemeinsam abgestimmt und organisiert:

- Nationalpark Sächsische Schweiz (Sachsen)
- Weser-Leine-Bergland und Harz (Niedersachsen)
- Nördlicher und Südlicher Frankenjura sowie Fichtelgebirge und Steinwald (Bayern)
- Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen (Rheinland-Pfalz/Frankreich)

Da Wanderfalken weltweit auf allen Kontinenten, außer der Antarktis heimisch sind, gibt es auch weltweit Bedarf für effektive Schutzkonzepte an Brutfelsen, die zugleich als Kletterfelsen dienen. Prinzipiell ist es in allen relevanten Klettergebieten weltweit Konsens, dass temporäre Sperrfristen in der Brutzeit von Januar/Februar bis Anfang/Ende Juli ausreichen, um einen ungestörten Brutverlauf zu ermöglichen. Dies gilt für US-Amerikanische Nationalparks (z.B. Yosemite, Zion), in Großbritannien an allen Seeklippen genauso wie an Wanderfalkenbrutfelsen im Landesinneren, in Tschechien beispielsweise im Nationalpark Böhmische Schweiz und an den Felswänden des Elbe-Canyons oder in Frankreich an den Sandsteinfelsen der Nordvogesen.

Eine Analyse von Sperrungsreglungen an Kletterfelsen mit Uhu- oder Wanderfalkenbrutplätzen, zeigt eine Spanne von Regelungen, die von Einzelfällen mit freiwilligen Einschränkungen über den Regelfall temporärer Sperrungen während der Brutperiode bis hin zu ganzjährigen Kletterverboten in Einzelfällen. In der Analyse wurden 1003 Kletterfelsen aus verschiedenen Klettergebieten in den Bundesländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg erfasst sowie darüber hinaus Felsen aus Klettergebieten in Tschechien, in Frankreich und den USA (s. Tab. 2).

	Anzahl	ganzjähriges Kletterverbot		temporäre Sperrung während der Brutphase				
		Vollständig	Teilweise / räumlich begrenzt	Temporär fix	Temporär fix, räumlich begrenzt	Temporär flexibel	Temporär flexibel, räumlich begrenzt	Keine offizielle Regelung; freiwilliger Verzicht
D – Hessen	4	0	1	0	1	0	1	1
D – Niedersachsen	66	0	0	62	4	0	0	0
D – Sachsen	96	2	0	71	0	23	0	0
D – Bayern	92	0	0	25	0	57	10	0
D – Rheinland-Pfalz	43	0	0	0	1	38	4	0
D – Baden-Württemberg	24	1	0	12	10	1	0	0
Frankreich	9	0	0	4	5	0	0	0
Tschechien	631	0	0	595	0	36	0	0
USA	38	0	0	26	12	0	0	0
Summe	**1003**	**3**	**1**	**795**	**33**	**155**	**15**	**1**

Tab. 2: Verteilung der in sechs Bundesländern sowie in einzelnen Klettergebieten in Frankreich, Tschechien und den USA erfassten Brutfelsen auf verschiedene Sperrungskategorien.[8]

Aus den Daten geht klar hervor, dass temporäre Sperrungen während der Brutzeit der weltweit anerkannte Standard sind, um die ungestörte Brut und Aufzucht der Jungvögel an Kletterfelsen zu gewährleisten. An 999 (99,6%) der betrachteten 1003 Felsen werden temporäre Sperrungen allein während der Brutperiode für ausreichend gehalten. Dies ist umso bemerkenswerter, da sich alle diese Felsen nicht nur auf Deutschland und andere EU-Staaten (Frankreich, Tschechien) verteilen, sondern auch außerhalb Europas, z.B. in den USA, ausnahmslos anzutreffen sind. Auch der Schutzstatus spiel keine Rolle bei der Wahl der Sperrungszeiträume, wie die Beispiele aus den Nationalparken Sächsische Schweiz (D) und Nationalpark Böhmische Schweiz - České Švýcarsko (CZ) sowie Yosemite und Zion (US) zeigen.

[8] **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**.

Erfasste Klettergebiete:

Hessen (vollständig)	Odenwald, Taunus, Mittelhessisches Bergland, Nordhessisches Bergland (die zwei getrennten Sperrbereiche des Steinbruchs Silberwald wurde aus Gründen der Systematik einzeln gezählt)
Niedersachen	Weser-Leine-Bergland, Westharz (jeweils vollständig)
Sachsen (vollständig)	Elbsandsteingebirge, Müglitztal, Zittauer Gebirge, Chemnitztal, Erzgebirgsvorland, sonstige Einzelfelsen
Bayern	Nördlicher Frankenjura, Oberpfalz, Donaudurchbruch, Altmühltal (jeweils vollst.)
Rheinland-Pfalz	Südpfalz, Ettringer Basaltsteinbrüche (jeweils vollständig) sowie Rotenfels (Einzelfelsen)
Baden-Württemberg (vollst.)	Südlicher Odenwald, Battert, Süd- u. Nordschwarzwald, Schwäbische Alb, Donautal
Tschechien	Böhmische Schweiz mit Elbe-Canyon (vollständig)
Frankreich	Nordvogesen (vollständig)
USA	diverse Einzelbeispiele aus den Nationalparks Yosemite (Kalifornien), Zion (Utah; vollst.) sowie aus
North	Carolina und Vermont (jeweils vollständig)

In verschiedenen Klettergebieten stehen die Einzelfelsen teilweise dicht in Gruppen oder Reihen zusammen. In solchen Fällen werden üblicherweise mehrere Felsen gesperrt, um einem Brutpaar die ungestörte Brut zu ermöglichen. Aus der Zahl der angeführten Felsen kann also nicht auf die Zahl der Brutpaare rückgeschlossen werden.

Datenquellen: IG Klettern Niedersachsen; DAV-Landesverband Sachsen; IG Klettern Frankenjura, Fichtelgebirge und Bayerischer Wald; Vereinigung Pfälzer Kletterer; IG Klettern Südschwarzwald; DAV-Landesverband Sachsen; Fédération Française de la Montagne et de l'Escalade (FFME); Nationalpark Böhmische Schweiz - České Švýcarsko [7]; Yosemite National Park Service [8]; Zion National Park Service [9]; Vermont Fish & Wildlife Department [10]; National Forests in North Carolina [11].

Für den im Entwurf des § 36 HeNatG genannten, zehnmonatigen Sperrungszeitraum gibt es keine Entsprechung in den Sperrungsregelungen der analysierten Sperrungsregelungen. Darüber hinaus wird ersichtlich, dass es ganzjährige Kletterverbote an Brutfelsen weltweit offensichtlich einzig und allein in Deutschland gibt.

Die in Hessen vom Entwurf des § 36 HeNatG tangierten Uhu- und Wanderfalken-Brutfelsen Hessens unterliegen allesamt bereits seit Jahren erfolgreicher und somit offensichtlich ausreichender Schutzkonzepte in Form temporärer Kletter- und Betretungsverbote in der Brutzeit. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass an diesen Felsen eine Verschärfung oder Ausweitung der Sperrungsregelungen zur Sicherstellung des Artenschutzes geboten wäre (s. Abschnitt 4.3). Es gibt dazu auch keine Forderungen aus dem ehrenamtlichen Artenschutz.

5.2 Etablierte Zusammenarbeit des Vogelschutzes mit Kletterverbänden

5.2.1 Nationalpark Sächsischen Schweiz – Wanderfalkenbewachung im Elbsandsteingebirge

Im ältesten Klettergebiet der Welt und im größten zusammenhängenden Klettergebiet Deutschlands bewachen seit vielen Jahren Mitglieder des traditionsreichen Sächsischen Bergsteigerbundes (Sektion im DAV) ehrenamtlich ausgewählte Brutplätze. Im Nationalpark Sächsische Schweiz brüten u.a. Wanderfalken, Uhus, Schwarzstörche und Kolkraben. Da der Nationalpark vor allem durch Wanderer frequentiert wird, die sich auf einem relativ dichten Wegenetz bewegen, gilt es vor allem, Störungen durch Wanderer und sog. „Boofer“[9] zu unterbinden.

Übliche Sperrzeiten: Wanderfalke 15.02. bis 30.06., Uhu 15.01. bis 15.08. teilweise mit flexiblem Ende, teilweise mit festen Sperrungszeiträumen.

5.2.2 Niedersachsen – Monitoring und Verbesserung von Brutplätzen im Weser-Leine-Bergland und im Harz

Brutplätze werden in Absprache mit Unterer Naturschutzbehörde und Staatlicher Vogelschutzwarte durch die Vogelschutzbeauftragten von IG Klettern und DAV abgesperrt. Findet keine Brut statt oder sind die Jungvögel bereits ausgeflogen, wird die Sperrung vorzeitig aufgehoben. Die Absprachen funktionieren seit Jahren reibungslos und einvernehmlich. Über die Jahre hat sich ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen Kletterern und Vogelschützern entwickelt. IG Klettern und DAV richten auch gezielt Brutplätze in Steinbrüchen her oder verbessern diese.

Übliche Sperrzeit: 01.02. bis 31.07. teilweise mit flexiblem Ende, teilweise mit festen Sperrungszeiträumen.

5.2.3 Nördlicher Frankenjura – Runder Tisch Vogelschutz

Jeden Winter trifft sich der „Runde Tisch Vogelschutz“ im Nördlichen Frankenjura. Mit dabei sind Vertreter des Landesbundes für Vogelschutz, der IG Klettern und Felsbetreuer des DAV. Aufgrund der Erfahrungen der vorgehenden Jahre werden die üblicherweise von Wanderfalke, Uhu und Dohlen bebrütenden Felsen zu Jahresbeginn gesperrt. Im Lauf der Brutsaison werden die Sperrungen fortlaufend an das Brutgeschehen angepasst. Immer wieder werden auch Vogelbruten von Kletterern entdeckt und gemeldet.

[9] „Boofen“ meint das Biwakieren in zugelassenen und nur im Gelände markierten sog. Freiübernachtungsstellen – eine Besonderheit des Nationalparks Sächsische Schweiz.

Übliche Sperrzeiten: Wanderfalke und Kolkrabe 01.02. bis 30.06., Uhu 01.01. bis 31.07. teilweise mit flexiblem Ende, teilweise mit festen Sperrungszeiträumen.

5.2.4 Biosphärenreservat Pfälzer Wald – Fachgruppe Vogelschutz und Felssperrungen im Pfälzer Wald

Auch in der Pfalz hat das Zusammenspiel zwischen Vogelschutz und Kletterern eine lange Tradition. Manche der Kletterer der traditionsreichen Vereinigung der Pfälzer Kletterer e.V. (PK) sind schon selbst zu Experten für Uhu, Wanderfalke und Kolkrabe geworden. Und auch hier werden viele Bruten von den Kletterern selbst entdeckt und gemeldet. 2016 haben Kletterer sogar „abgestürzte“ Junguhus gerettet.

Welche Felsen in der jeweiligen Saison gesperrt werden, entscheidet die „Fachgruppe Vogelschutz und Felssperrungen im Pfälzer Wald“.

Übliche Sperrzeiten: 01.02. bis 01.07., Kolkrabe bis 01.06. jeweils mit flexiblem Ende.

6 Die Situation der Wanderfalken an den von § 36 betroffenen Kletterfelsen in Hessen

Im nördlichen Odenwald befinden sich zahlreiche aufgelassene Sandsteinbrüche, die sich zum Teil hervorragend für den Klettersport eignen. In den 1980er wurde die Idee, in ehemaligen Steinbrüchen im Odenwald zu klettern, zum ersten Mal in die Tat umgesetzt. Es entwickelten sich in der Folge zwei der größten hessischen Kletterziele überhaupt, der Steinbruch in Hainstadt und der Steinbruch Silberwald.

6.1 Steinbruch Hainstadt

6.1.1 Gesamtsituation und klettersportliche Bedeutung

Der bis knapp 25m hohe Steinbruch oberhalb von Hainstadt unmittelbar an der Grenze zu Bayern wird bereits seit den 1980er Jahren beklettert. Besonders die später mit der DAV-Sektion Darmstadt fusionierte DAV-Sektion Starkenburg engagierte sich hier stark in der Entwicklung des aufgelassenen Sandsteinbruchs zu einem der beliebtesten Kletterfelsen der Region. 1984 wurde zum 100-jährigen Bestehen der Sektion Starkenburg ein Übungsklettersteig eingerichtet.

Da der Steinbruch südseitig exponiert ist und quasi direkt angefahren werden kann – ein Grillplatz mit Parkplatz liegt unterhalb der Felswand, ca. 30m entfernt – , wird hier auch an milden Wintertagen geklettert. Insbesondere der „Starkenburger Steig“ erfreut sich ganzjähriger Beliebtheit bei Klettersteiggehern als Übungs- und Trainingsmöglichkeit.

6.1.2 Wanderfalkenschutz

In den frühen 2000er-Jahren ließ sich ein Wanderfalkenpaar nicht von der ganzjährigen Frequentierung des Übungsklettersteigs beeindrucken und sicherte sich nur wenige Meter oberhalb des Klettersteigs seinen Brutplatz. Seither wird im Bereich des Brutplatzes während der Brutperiode auf das Klettern im oberen Wandbereich seitens der Kletterer sowie auf die Begehung des Klettersteiges verzichtet. In den Wandbereichen links und unterhalb des Brutplatzes läuft der Kletterbetrieb ganzjährig weiter.

Die Wanderfalken haben sich von den Kletterern, die sich ihrem Brutplatz in der Wand von unten immerhin bis ca. 12m Entfernung nähern, nie stören lassen. Diese vollkommen freiwillige Regelung

funktionierte bislang ohne jede notwendige Kontrolle oder Beaufsichtigung durch die Naturschutzbehörden oder Vogelschutzverbände problemlos und hinsichtlich der Bruterfolge der Wanderfalken lange Zeit erfolgreich.

Mitte der 2010er Jahre holte sich schließlich ein Uhu die Jungfalken und vertrieb damit die Wanderfalken aus Hainstadt.

6.1.3 Auswirkung des 300m-Sperrungsradius

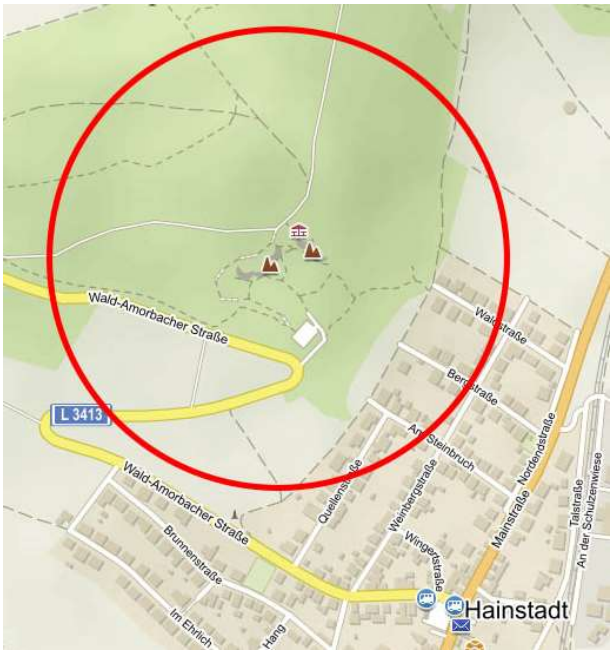

Abb. 4: Sperrzone mit 300m Radius um den Brutstandort im Steinbruch Hainstadt.

Der 300m-Sperrbereich um den Wanderfalken-Brutplatz im Steinbruch Hainstadt überdeckt …

- … die gesamte Felswand
- … den unter der Wand befindlichen Grillplatz samt Parkplatz
- … die Landesstraße L3413
- … landwirtschaftliche Flächen und Weiden
- … Teile von Wohngebieten Hainstadts

6.2 Steinbruch Silberwald

6.2.1 Gesamtsituation und klettersportliche Bedeutung

Der Steinbruch Silberwald wurde ebenfalls in den 1980er Jahren für den Klettersport entdeckt und von dem sich neu gebildeten Verein der Odenwälder Kletterfreunde zum Teil gepachtet. Insgesamt existieren 42 Routen und Varianten bis 25m Höhe. Aufgrund der ausgezeichneten Gesteinsqualität und der vielfältigen Wandstrukturen sind die Kletterrouten ein unverzichtbarer Bestandteil des hessischen Klettersports

6.2.2 Wanderfalkenschutz

In den 1990er Jahren entdeckte ein lokal engagierter und im Naturschutzbeirat des Kreises Darmstadt-Dieburg vertretener Vogelschützer die Steinbruchwand als potentiellen Wanderfalkenbrutplatz. Auf Initiative der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) wurde anschließend die Unterschutzstellung des Steinbruchs als Naturschutzgebiet betrieben. Der vorgesehene Brutplatz auf einem überdachten Band wurde manuell vertieft und der hoch aufgewachsene Wald vor der Wand abgeholzt.

Mit der Unterschutzstellung des Steinbruchs als Naturschutzgebiet „Sandsteinbrüche am Burzelberg bei Frau Nauses“ ging ein ganzjähriges Kletterverbot an dem Wandbereich des

Horststandortes einher. An den beiden weiter links befindlichen Wandbereichen darf hingegen von Mitte Juli bis Ende Oktober geklettert werden.

Die Unterschutzstellung wurde entgegen anderslautender Versicherungen der damaligen Landesregierung ohne jede Beteiligung der Kletterer vorgenommen. Das rücksichtslos gegen die Interessen der Kletterer durchexerzierte Verfahren, die damit verbundene ganzjährige Sperrung des rechten Wandbereichs sowie die aus Artenschutz-Sicht willkürliche Abgrenzung des ganzjährig gesperrten Bereich vom nur temporär gesperrten Bereich an einer Grundstücksgrenze führten in den Folgejahren zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Kletterern und Vogelschützern. Dieser Konflikt konnte erst mit der Entwicklung des Steinbruchs Heubach durch die DAV-Sektion Darmstadt-Starkenburg ab Mitte der 2000er Jahre befriedet werden.

Im Silberwald haben sich tatsächlich wenige Jahre nach der Anlage des Brutplatzes Wanderfalken zur Brut eingefunden. Über die Besetzung des Brutplatzes seither sowie über Bruterfolge und Reproduktionsraten an diesem Brutstandort sind indes keine Daten bekannt.

6.2.3 Auswirkung des 300m-Sperrungsradius

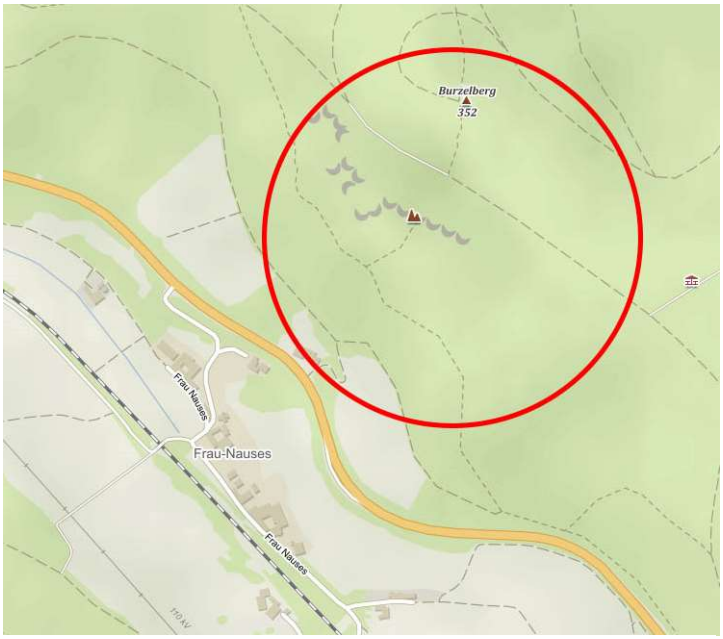

Abb. 5: Sperrzone mit 300m Radius um den Brutstandort im Steinbruch Silberwald.

Der 300m-Sperrbereich um den Wanderfalken-Brutplatz im Steinbruch Silberwald überdeckt ...

- … die gesamte Felswand, inkl. der beiden bislang im Einvernehmen mit UNB und ONB nur temporär gesperrten Wandbereiche
- … Wanderwege sowie eine beliebte Mountainbike-Strecke

6.3 Steinbruch Heubach

6.3.1 Gesamtsituation und klettersportliche Bedeutung

Der Steinbruch Heubach wurde im Jahr 2005 nach mehrjährigen Planungen und Verhandlungen unter anderem mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg von der DAV-Sektion Darmstadt-Starkenburg erworben. In den Folgejahren entwickelte sich an der bis zu 35m hohen Steinbruchwand Hessens bedeutendstes Kletterziel.

Insgesamt existieren heute 90 Routen und Varianten bis 35m Höhe, darunter auch Hessens schwerste Kletterroute im unteren elften Schwierigkeitsgrad – ein Schwierigkeitsgrad, der nur in extrem wenigen Kletterouten in deutschen Mittelgebirgen erreicht wird. Die Kletterrouten mit

ihren ausgeprägten Riss- und Verschneidungslinien in ausgezeichnetem Gestein sind einzigartig im hessischen Mittelgebirgsraum und weit darüber hinaus.

Zusammen mit der auf dem Vereinsgelände vorhandenen Infrastruktur (eigener Parkplatz, Zeltwiese, Vereinshaus mit Seminarräumen) hat sich der Steinbruch Heubach im Deutschen Alpenverein als ein wichtiges Ausbildungszentrum für Trad- und Clean-Climbing etabliert. Es finden hier regelmäßig mehrmals im Jahr entsprechende Kurse zur Aus- und Fortbildung der Klettertrainer des Deutschen Alpenvereins durch das DAV-Ausbilderteam statt.

6.3.2 Wanderfalkenschutz

Die Steinbruchwand erstreckt sich bis auf das Nachbargrundstück Wilhelm-Leuschner-Str. 252 auf dem sich auch ein Wohnhaus befindet, ca. 50m von der Wand entfernt. In diesem kleineren Teil des Steinbruchs, dessen Felswand ungefähr im rechten Winkel zu den bekletterten Felswänden auf dem Vereinsgelände steht und von dort nicht einsehbar ist, befand sich bereits ein Wanderfalkenbrutplatz, bevor das benachbarte Areal von der DAV-Sektion Darmstadt übernommen und zu einem Vereinsgelände umgenutzt wurde.

Zur Sicherstellung einer ungestörten Brut wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg vereinbart, dass der rechte Teil der Steinbruchwand (ca. 1/5 der Gesamtausdehnung der Felswand) regelmäßig ab dem 01.02. bis zum Brutende gesperrt wird. Der Kletterbetrieb in den Hauptsektoren mit den höchsten Wandhöhen läuft davon ungehindert ganzjährig. Der Abstand zwischen der dem Brutstandort am nächsten gelegenen, ganzjährig kletterbaren Route und dem Brutstandort beträgt etwas mehr als 40m.

Seit Bestehen des Klettersteinbruchs Heubach ist keine durch Kletterer gescheiterte Wanderfalkenbrut bekannt.

6.3.3 Auswirkung des 300m-Sperrungsradius

Abb. 6: Sperrzone mit 300m Radius um den Brutstandort im Steinbruch Heubach.

Der 300m-Sperrbereich um den Wanderfalken-Brutplatz im Steinbruch Heubach überdeckt …

… das Grundstück Wilhelm-Leuschner-Str. 252 mitsamt Wohnhaus
(auf diesem Grundstück befindet sich der Horststandort dieses Steinbruchs im Abstand von ca. 50m zum Wohnhaus)

… das gesamte Vereinsgelände der DAV-Sektion Darmstadt-Starkenburg

… die Wilhelm-Leuschner-Straße auf einem mehrere hundert Meter langen Abschnitt

… Wohnhäuser und Stallungen auf dem Grundstück Wilhelm-Leuschner-Str. 255

7 Zukünftige Auswirkungen des § 36 HeNatG auf den hessischen Klettersport

7.1 Gesamtsituation

Würde § 36 zum Schutz horstbewohnender Großvogelarten genauso umgesetzt, wie im Entwurf zur Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. November 2022 formuliert, dann wären die Folgen für den Klettersport in Hessen katastrophal. Das pauschale zehnmonatige Kletterverbot an allen Kletterfelsen, an denen Uhus oder Wanderfalken brüten, käme einem vollständigen Kletterverbot an diesen Felsen gleich. Das winzige, zweimonatige Zeitfenster in den Monaten Oktober und November, wäre für den Klettersport nicht nur wegen der im Spätherbst regelmäßig zu erwartenden Witterungsverhältnisse unbrauchbar.

Die traditionsreiche Natursportart Klettern, mit einer auch in Hessen über einhundertjährigen Tradition[10], würde damit zumindest in Südhessen zu einer reinen Indoor-Sportart ohne Seele und ohne Naturbezug degradiert.

Die zahlreichen Kletterer des Rhein-Main-Gebiets würden sich in Zukunft nicht auf Klettern als reiner Hallensport bescheiden, sondern in die nächstgelegenen und attraktivsten Klettergebiete in den Nachbarbundesländern ausweichen. Als Ausweichziele würden vor allem die bereits jetzt schon stark frequentierten Kalkfelsen des Nördlichen Frankenjuras (Bayern) sowie die Sandsteinfelsen des Pfälzer Waldes im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen (Rheinland-Pfalz) von Kletterern aus dem Rhein-Main-Gebiet aufgesucht werden. Für die im Norden Hessens beheimateten Kletterer, insbesondere aus der Universitätsstadt Kassel, würden vor allem die in Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt angrenzenden Klettergebiete des Göttinger Waldes, des Weser-Leine-Berglandes und des Harzes an Bedeutung gewinnen (s. Abb. 7).

Die mit der Installation des § 36 HeNatG ausgelösten Migrationsströme hessischer Kletterer in benachbarte Bundesländer würden nicht nur zu einer unvermeidlichen Erhöhung des CO_2-Fußabdrucks führen. Die aus Hessen vertriebenen Kletterer würden zudem vollkommen unnötig die Frequentierung der Felsen in den betroffenen Ausweich-Klettergebieten weiter erhöhen. Dies würde bedeuten, dass die lokalen Vogelschützer und Kletterer, die in den verschiedenen Ausweich-Klettergebieten seit Jahrzehnten einen Brutvogelschutz mit Augenmaß praktizieren, neben den hessischen Kletterern zu den Haupt-Leidtragenden des § 36 HeNatG zählen würden.

[10] Die Sektion Frankfurt am Main des Deutschen Alpenvereins wurde am 3. September 1869 gegründet und zählte zu den Gründungssektion des Deutschen Alpenvereins.

Abb. 7: Ausweichziele der hessischen Kletterer durch Sperrung der lokalen Kletterreviere.[11]

7.2 Auswirkungen auf das Naturverständnis

„Kaum ein anderer Sport bietet Natur zum Anfassen so intensiv, wie dies das Klettern ermöglicht.“[12] Der Schritt weg von der Horizontalen hin in die Vertikale ist ein Schritt in eine andere Dimension. Er schärft die Sinne für das Material unter den Händen, für die unmittelbare Umgebung bis in kleinste Strukturen und er lehrt Demut gegenüber der Natur – nicht nur wegen der fundamentalen, wenn auch subjektiven Gefahr des möglichen Abstürzens.

„Natur begreifen fängt mit Klettern an“ ist das Leitmotto der Interessengemeinschaft Klettern und Naturschutz in Rhein-Main e.V.. Kletterer achten die Natur. Sie lernen die in den Felsbiotopen lebenden Pflanzen und Tiere an ihren Heimatfelsen kennen und schätzen - und lernen damit, diese auch schützen.

Die Umwandlung des Klettersports in Südhessen in eine reine Hallen- und Reisesportart in Folge eines Inkrafttretens des § 36 HeNatG in der vorliegenden Fassung hätte auf lange Frist eine verheerende Entfremdung und Entwurzelung der kletternden Jugend von ihren heimischen Naturarealen zur Folge. Klettern „in der Natur“ wäre in Zukunft nur noch mit langen Anreisen in

[11] Aktualisiert auf der Grundlage der Landeskletterkonzeption Hessen (1999). © Deinet (1999, 2022)
[12] Landeskletterkonzeption Hessen (1999)

Nachbarbundesländer oder in die europäischen Nachbarländer verbunden. „Natur anfassen und begreifen“ würde damit wohl in Zukunft am stärksten mit „Autofahren“ assoziiert werden.

Wenn wir es heute in unserer Gesellschaft als gemeinhin verstandene und akzeptierte Erkenntnis erachten können, dass eine Gesellschaft nur das zu schützen bereit ist, was sie kennt, würde mit dem weitgehenden Verhindern des Kletterns als Natursportart in Hessen ein sehr großer Schritt in die falsche Richtung beschritten.

Insgesamt betrachtet, würde dem Artenschutz mit dem vorliegenden Entwurf des § 36 HeNatG absehbar weit mehr Schaden zugefügt, als Nutzen gewonnen werden könnte.

7.3 Auswirkungen von § 36 auf den Klettersport in Süd- und Mittelhessen

In Südhessen würden die mit Abstand größten und bedeutendsten Kletterziele Hessens wegfallen. Um attraktive Kletterfelsen zu erreichen, müssten die Kletterer des Rhein-Main-Gebiets regelmäßig in die Klettergebiete der benachbarten Bundesländer reisen. Vorrangige Ziele wären der Nördliche Frankenjura im Osten, die Südpfalz im Süden sowie die Ettringer Basaltsteinbrüche der Südeifel im Nordwesten.

Mit dem Steinbruch Heubach würde eines der bedeutendsten Standorte für die Kletter- und Bergsportausbildung in Hessen wegfallen. Etablierte Aus- und Fortbildungskurse für die DAV-Klettertrainer müssten fortan in anderen Klettergebieten stattfinden.

Mit dem Wegfall des Steinbruchs Hainstadt müssten Klettersteiggeher zum Üben und zum Training auf die Klettersteige im rheinland-pfälzischen Mittelrheintal, im Moseltal oder im Westerwald ausweichen.

7.4 Auswirkungen von § 36 auf den Klettersport in Nordhessen

Die in Nordhessen ansässigen Kletterer wären zunächst nicht unmittelbar von § 36 HeNatG betroffen, da aktuell keiner der dortigen Kletterfelsen Uhu oder Wanderfalke als Brutstandort dient. In der waldreichen Landschaft des Werra-Meißner-Kreises (Kaufunger Wald, Hoher Meißner) sowie im Landkreis Kassel (Reinhardswald) existieren allerdings sehr starke Uhubestände. Es ist absehbar, dass der latente Populationsdruck früher oder später zur Besiedelung von Kletterfelsen führen wird. In der Zukunft wäre dann eine weitere Migration hessischer Kletterer die Folge des jetzt in der Diskussion stehenden § 36.

Die Sperrung einiger weniger der nordhessischen Kletterfelsen würde die Kletterer aus dem Großraum Kassel massiv in die benachbarten Klettergebiete im Göttinger Wald (Niedersachsen/Thüringen), im Harz (Niedersachsen/Sachsen-Anhalt) sowie im Weser-Leine-Bergland (Niedersachsen) verdrängen. Insbesondere für den Ith hätte dies sicher eine signifikante Erhöhung der Frequentierung zur Folge.

Da die populären Felsen im südlichen Niedersachsen bereits seit Jahren sehr stark frequentiert werden, z.T. auch durch Besucher aus den Niederlanden, Belgien oder Dänemark, könnte der zusätzliche Zustrom hessischer Kletterer hier zu weiteren Einschränkungen führen. Die Einführung des § 36 HeNatG in seiner vorliegenden Fassung könnte damit einen verheerenden Domino-Effekt weiterer Kletterverbote in den Felsrevieren der benachbarten Bundesländer auslösen.

8 Die Geschichte der Kletterverbote in Hessen

Die am Horizont aufziehende Sperrung dreier der bedeutendsten hessischen Klettergebiete durch das drohende Inkrafttreten von § 36 HeNatG wäre nicht der Beginn der Reduzierung und Marginalisierung der hessischen Klettermöglichkeiten, sondern deren vorläufiger Endpunkt.

Die drohenden Kletterverbote in den Steinbrüchen Hainstadt, Heubach und Silberwald würden sich einreihen in eine lange Liste bereits vorgenommener Kletterverbote an südhessischen Felsen im Odenwald und Taunus. Seit den 1980er Jahren und besonders intensiv in den 1990er Jahren, wurden zahlreiche Felsen mit zum Teil fadenscheinigen Argumenten mit weitreichenden, z.T. vollständigen Kletterverboten belegt.

Von der Landespolitik wurde in den 1990er Jahren nach den Fällen Zwingenberg und Silberwald zwar ein „Moratorium“ für weitere Kletterverbote an die Naturschutzverwaltung ausgegeben und die Einbeziehung von Kletterern an „runden Tischen“ vorgegeben. Wie der anschließende Fall des Konradsfelsens zeigte, war man jedoch nicht gewillt, diese Vorgaben gegen lokale Interessenvertreter auf Seiten des Naturschutzes und der Gemeinden auch durchzusetzen.

Der Fall Lorsbacher Wand bei Hofheim im Main-Taunus-Kreis ist bis heute der einzige Fall eines Kletterfelsens in Hessen, bei dem Interessenvertreter des Klettersports gleichberechtigt mit Vertretern des Naturschutzes über eine Verbesserung der Sperrungssituation diskutieren konnten. Und es ist der einzige Fall an dem schließlich auch eine Verbesserung erreicht werden konnte.

8.1 Lorsbacher Wand – 1983/1996

Am Beginn der Kletterverbote an hessischen Felsen steht ein fixes halbjähriges Kletterverbot an der Lorsbacher Wand im Main-Taunus-Kreis, 1983 erlassen durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises. Dieses starre Kletterverbot wurde 1996 auf Initiative der IG Klettern Rhein-Main auch unter Beteiligung des damaligen stellvertretenden Vorsitzenden des Naturschutzbeirats des Kreises Oliver Conz zugunsten einer flexiblen und bis heute gültigen Sperrungsregelung abgeändert.

8.2 Steinbruch Zwingenberg – 1990er Jahre

Zu Beginn der 1990er Jahre wurde im Landkreis Bergstraße der Steinbruch in Zwingenberg vollständig für das Klettern gesperrt. Der unmittelbar am Wandfuß befindliche Grillplatz blieb aber zunächst weiterhin Betrieb (inzwischen abgebaut).

8.3 Steinbruch Silberwald – 1990er Jahre

Mitte der 1990er Jahre wurde der Steinbruch Silberwald von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum Naturschutzgebiet erklärt. Damit einhergehend wurden ca. ein Drittel der Wand mit einem ganzjährigen Kletterverbot belegt, zwei Drittel mit einem Kletterverbot von Dezember bis Mitte Juli (s. Abschnitt 6.2 ff.).

8.4 Konradsfels bei Villmar – 2003

2003 wurde der bereits zuvor widerrechtlich per einstweiliger Sicherstellung gesperrte Konradsfels bei Villmar an der Lahn auf Betreiben der Lokalpolitik von der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen als Naturschutzgebiet ausgewiesen und mit einem vollständigen, ganzjährigen Kletterverbot belegt.

9 Fazit

Der im vorliegenden Entwurf § 36 HeNatG festgeschriebene Sperrungszeitraum von zehn Monaten in Verbindung mit einem fixen Sperrungsradius von 300m würde das praktische Ende des Kletterns als Klettersport in Südhessen bedeuten. An den drei wichtigsten und größten Kletterfelsen Hessens, den Steinbrüchen Hainstadt, Heubach und Silberwald brüten regelmäßig oder brüteten zumindest in der Vergangenheit Wanderfalken[13]. Alle drei Klettersteinbrüche unterliegen bestehenden und erfolgreichen temporären Kletterverboten – in Hainstadt freiwillig – in der fünf bis sieben Monate dauernden Setz- und Brutzeit im Spätwinter bis Frühsommer.

Für die Arten Uhu und Wanderfalke, die allein als Felsbrüter den Klettersport betreffen – im Gegensatz zu den Baumbrütern Schwarzstorch und Rotmilan – ist die Notwendigkeit sowohl des zehnmonatigen Sperrungszeitraums, wie auch des 300m-Sperrungsradius ohne jede Evidenz. Eine zehnmonatige Sperrfrist wäre knapp doppelt so lang, als alle üblichen temporären Sperrungen an Brutfelsen. Es gibt keine bekannte Forderung für zehnmonatige Sperrungszeiträume an Brutfelsen von Seiten des Vogelschutzes. 300m-Sperrradien finden sich vereinzelt, aber allenfalls bezogen auf den Schwarzstorch, nicht jedoch auf den Uhu und den Wanderfalken.

Die Bestände von Uhu und Wanderfalke sind in Hessen, wie in ganz Deutschland seit Jahren stabil ansteigend. Weder Wanderfalken noch Uhus stehen in einer der Gefährdungskategorien der Roten Liste gefährdeter Arten. Die in der Roten Liste für Hessen von 2014 genannten Prognosen für die Bestände lauten für beide Arten „stark steigend“.

Ausweislich der vorliegenden, anerkannten Daten des staatlichen sowie des ehrenamtlichen Vogelschutzes hat das Klettern außerhalb der Brutperiode keinen Einfluss auf die Bestände oder die Reproduktionsraten. Es kann daher auch nicht als „erhebliche Störung“ im Sinne §44 Abs 1, Satz 2 BNatschG gelten.

Die Festlegung pauschaler Sperrungsparameter, die offensichtlich allein von den Bedürfnissen der empfindlichsten Art abgeleitet sind – hier des Schwarzstorchs – für mehrere Arten mit vollkommen unterschiedlichen Bedürfnissen an Lebensraum und Horstumfeld, ist unverhältnismäßig. Ein solche Regelungssetzung ergibt naturschutzfachlich keinen Sinn.

Inwieweit hier die Bedürfnisse der Natursportart Klettern in die Abwägung einbezogen wurden, ist nicht erkennbar. Die zahlreichen Beispiele erfolgreicher temporärer Sperrungsregelungen während der Brutperiode und die in anderen Klettergebieten gepflegte Kooperation zwischen Vogelschutz und Klettersport zeigen die weltweit gelebten Alternativen.

Die IG Klettern und Naturschutz in Rhein-Main fordert in Bezug auf § 36 HeNatG:

- Die in Hessen weit verbreiteten und nicht als gefährdet eingestuften Arten Uhu und Wanderfalke aus dem § 36 herauszunehmen
- Sperrungszeiträume an Brutfelsen auf die jeweils artspezifischen Brutzeiträume zu begrenzen
- Sperrungszeiträume an Brutfelsen müssen in Vereinbarungslösungen flexibel gehandhabt werden können
- Die etablierten Sperrungsregelungen müssen weiterhin Bestand haben
- Kooperative Vereinbarungslösungen, welche die Interessen des Artenschutzes und des Natursports in felsspezifischen Regelungen integrieren, müssen Vorrang vor pauschalen Regelungen im Landesnaturschutzgesetz haben

[13] Im Steinbruch Hainstadt wurden die Wanderfalken vom Uhu vertrieben, nicht etwa von Kletterern.

10 Anhang

10.1 Abkürzungsverzeichnis

BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
DAV	Deutscher Alpenverein
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz
HMUKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IG Klettern	Interessengemeinschaft Klettern
MVNatSchG	Naturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
SHNatSchG	Naturschutzgesetz Schleswig-Holstein
THNatschG, ThüNatG	Thüringer Naturschutzgesetz

10.2 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bestandsentwicklung von Uhu und Wanderfalke in Hessen. Uhu von 1977 bis 2019, Wanderfalke von 1983 bis 2019. (Brauneis 2020 [1]) 10

Abb. 2: Bestandszahlen und Reproduktionsraten des Uhu in der Fränkischen Schweiz von 1991 bis 2022. [6]..... 12

Abb. 3: Bestandszahlen und Reproduktionsraten des Wanderfalken im Nördlichen Frankenjura 1990 bis 2020. [6] 12

Abb. 4: Sperrzone mit 300m Radius um den Brutstandort im Steinbruch Hainstadt. 17

Abb. 4: Sperrzone mit 300m Radius um den Brutstandort im Stein-bruch Silberwald. 18

Abb. 4: Sperrzone mit 300m Radius um den Brutstandort im Steinbruch Heubach..... 19

Abb. 4: Ausweichziele der hessischen Kletterer durch Sperrung der lokalen Kletterreviere..... 21

10.3 Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bestandszahlen und Reproduktionsraten von Uhu und Wanderfalke in Hessen für das Jahr 2019. (Brauneis 2020 [1]) 11

Tab. 2: Verteilung der in sechs Bundesländern sowie in einzelnen Klettergebieten in Frankreich, Tschechien und den USA erfassten Brutfelsen auf verschiedene Sperrungskategorien. 14

10.4 Quellenverzeichnis

[1] Brauneis, W. (2020): „Zur Situation von Uhu (Bubo bubo) und Wanderfalke (Falco peregrinus) in Hessen“; in: Jahrbuch Naturschutz in Hessen Band 19/2020; Nordhessische Gesellschaft für Naturkunde und Naturwissenschaften e.V. (Herausg.)

[2] Brunnert, P. (Redaktion; 2015): „Kletterführer Odenwald“ 6. Aufl.; Panico Alpinverlag

[3] Deinet, C. (2017): „Kletterführer Rhein-Main-Gebiet“ 6. Aufl.; Panico Alpinverlag

[4] Heinikel, H.; Deinet, C. (1999): „Landeskletterkonzeption Hessen“; DAV – Landesverband Hessen (Herausg.)

[5] Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2014): „Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens“ 10. Fassung; HMUKLV (Herausg.)

[6] Kollert, J. und LBV Bayern (2020): Bestandszahlen und Reproduktionsraten von Uhu und Wanderfalke im Nördlichen Frankenjura 1990 bis 2020; persönliche Mitteilung des LBV

[7] Sandsteinklettern.de; Datenbank auf der Basis von Daten des Nationalpark Böhmische Schweiz - České Švýcarsko http://db-sandsteinklettern.gipfelbuch.de/boehmen.php?land=Tschechische%20Republik

[8] Yosemite National Park Service: Closures for Peregrine Falcon Protection https://www.nps.gov/yose/planyourvisit/climbingclosures.htm

[9] Zion National Park Service: Seasonal Climbing Closures https://www.nps.gov/zion/planyourvisit/climbing-closures.htm

[10] Vermont Fish & Wildlife Department: Cliffs closed to protect peregrine falcons https://vtfishandwildlife.com/watch-wildlife/tips-for-protecting-wildlife/cliffs-closed-to-protect-peregrine-falcons

[11] National Forests in North Carolina: Temporary Rock Cliff Closures to Protect Peregrine Falcons https://www.fs.usda.gov/detail/nfsnc/news-events/?cid=FSEPRD875558